

Allgemeine Mailboxvertragsbedingungen (AMB) für Handelsteilnehmer

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 PhonoNet betreibt ein Mailboxsystem für die Tonträgerbranche. PhonoNet erbringt im Rahmen dieses Dienstvertrages folgende Leistungen an den Teilnehmer:
- PhonoNet übermittelt dem Teilnehmer die von den Tonträgerherstellern erhaltenen Nachrichtenformate (derzeit möglich: Updates der Artikelstammdatenbank, Lieferavise, EDI-Rechnungen, Retourenfreigaben) im Allgemeinen täglich in dessen Mailbox zum Abruf.
 - PhonoNet entnimmt die vom Teilnehmer in die Box eingelegten Nachrichtenformate (derzeit möglich: Bestelldaten, Retourenanträge, VMI-Meldungen) und leitet sie in die Mailboxen der angeschlossenen Tonträgerhersteller. Die gültigen Nachrichtenformate und Schnittstellenbeschreibungen sind bei PhonoNet hinterlegt und können jederzeit nachgefragt werden.
 - PhonoNet dokumentiert drei Monate, welche Daten in die einzelnen Eingangs- und Ausgangsboxen eingestellt wurden.
 - PhonoNet stellt dem neuen Teilnehmer (beim Erstvertrag) eine kostenfreie 2-monatige Starthilfe-Hotline zur Verfügung.
- Gleiches gilt in analoger Weise für zukünftige Dienste.
- 1.2 Der Teilnehmer erhält entsprechende Dokumentationen, in denen die technische Abwicklung des Mailboxdienstes und die korrekten Datenformate (Verbandsschnittstellen) beschrieben sind, derzeit per CD-ROM und auf der PhonoNet Homepage unter www.phononet.de zum Download bereitgestellt.
- 1.3 PhonoNet leitet empfangene korrekte Daten unverzüglich weiter. Der Teilnehmer trägt das Risiko, dass die Datenformate korrekt und zur Weiterleitung geeignet sind. PhonoNet ist nicht verpflichtet, den Teilnehmer zu informieren, wenn eine Weiterleitung wegen Fehlerhaftigkeit der Daten nicht möglich ist.
- 1.4 Ein Abruf oder ein Versenden von Daten ist in der Regel jederzeit möglich. Ein operator-überwachter Betrieb findet aber nur von montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 17 Uhr statt, nicht jedoch an Feiertagen in Baden-Württemberg.

§ 2 Artikelstammdatenbank und Updates

- 2.1 PhonoNet stellt dem Teilnehmer die für die Teilnahme am Mailboxsystem notwendige Artikelstammdatenbank und die im Allgemeinen täglich erscheinenden Updates leihweise - gemäß den §§ 599 ff. BGB - für die Dauer des Vertrages zur Verfügung.
- 2.2 Die Updates werden dem Teilnehmer über dessen Mailbox zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Die wiederholte Bereitstellung eines Updates (z.B. im Falle des Datenverlustes beim Teilnehmer) ist kostenpflichtig.

§ 3 Software

- 3.1 PhonoNet stellt dem Teilnehmer die für die Teilnahme am Mailboxsystem notwendige Software für die Dauer des Vertrages leihweise - gemäß den §§ 599 ff. BGB - zur Verfügung. Wenn PhonoNet neue Versionen erstellt, wird PhonoNet diese - soweit sie keine funktionale Erweiterung beinhalten - dem Teilnehmer ebenfalls leihweise zur Verfügung stellen.
- 3.2 PhonoNet behält sich die Wahl des Datenträgers bzw. der Datenübermittlung vor. Komplettauslieferungen werden beim heutigen Stand der Technik auf CD-ROM resp. per Download vorgenommen.
- 3.3 Der Teilnehmer setzt stets die neueste Version der Software ein. Er sorgt auf eigene Kosten für die Installation.

§ 4 Urheberrecht und Benutzungsrechte

- 4.1 Die Artikelstammdatenbank in ihrem jeweiligen Bestand sowie die Software sind urheber- und leistungsschutzrechtsfähig. Alle Rechte an der Artikelstammdatenbank und an der Software stehen ausschließlich PhonoNet zu.
- 4.2 PhonoNet überlässt dem Teilnehmer die schuldrechtliche Befugnis, die Artikelstammdatenbank und die Software zur Abwicklung seines Bestellverkehrs über das Mailboxsystem von PhonoNet zu nutzen. Der Teilnehmer darf darüber hinaus ohne Erlaubnis von PhonoNet die Datenbank und die Software weder ganz noch teilweise vervielfältigen, übersetzen, bearbeiten, anordnen oder sonstwie verändern. Der Kunde darf die Daten nur ausnahmsweise zu Bestellungen außerhalb des PhonoNet-Systems benutzen.
- 4.3 Nach Zusendung einer neuen Softwareversion entfällt die Nutzungsbefugnis für die vorangegangene Softwareversion.
- 4.4 Der Teilnehmer darf die Datenbanken bzw. Teile davon nicht an Dritte weitergeben. Er darf die Artikelstammdatenbank und die Software nur in dem im Mailboxvertrag genannten Ladenlokal benutzen. Die Weitergabe an Zweigstellen des eigenen Unternehmens, an Tochterunternehmen oder die Zugriffsmöglichkeit auf Daten oder Software über eine Zentralrechnereinheit oder über ein Wide Area Network bedürfen der Genehmigung von PhonoNet. PhonoNet wird die Genehmigung gegen angemessene Vergütung erteilen, wenn alle Personen, die Zugang zu den Artikelstammdaten und zu der Software haben, die Vertragsbedingungen von PhonoNet akzeptieren.

§ 5 Zahlung, Abtretung, Aufrechnung

- 5.1 Die Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Abrechnung erfolgt derzeit in der Regel quartalsweise. Gerät der Teilnehmer mit der Zahlung in Verzug, so kann PhonoNet ihre Leistungen zurückhalten und Verzugszinsen gem. § 288 BGB verlangen. Der Teilnehmer kann einen niedrigeren, PhonoNet einen höheren Verzugsschaden beweisen.
- 5.2 Zahlungen werden stets nach §§ 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet. Der Teilnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann gegen PhonoNet gerichtete Ansprüche nicht abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen.

§ 6 Änderungen

PhonoNet muss sich Änderungen des technischen Konzepts vorbehalten. PhonoNet wird aber Änderungen auf ein Minimum beschränken und möglichst kompatibel gestalten. Wenn der Aufwand, den die Änderung verursacht, für den Teilnehmer unangemessen ist, hat der Teilnehmer die Rechte gemäß Ziffer 7 Abs. 2 des Mailboxvertrages.

§ 7 Zeitpunkt der Verbindlichkeit der Bestellungen

Bestellungen werden im Verhältnis zu den Tonträgerherstellern verbindlich, sobald der Teilnehmer die Bestelldaten in seine Mailbox eingelegt hat. Im Übrigen richten sich die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und den Tonträgerherstellern ausschließlich nach den individuellen Vereinbarungen, die zwischen ihnen getroffen wurden. PhonoNet hat hierauf keinen Einfluss.

§ 8 Rechte Dritter

PhonoNet leistet Gewähr dafür, dass der Übertragung der Rechte entsprechend diesem Vertrag keine Rechte Dritter entgegenstehen. Falls Dritte entgegenstehende Rechte behaupten, wird der Teilnehmer PhonoNet unverzüglich schriftlich informieren. PhonoNet wird den Teilnehmer bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen und kann die Auseinandersetzung unmittelbar mit dem Dritten führen.

§ 9 Geheimhaltung

Daten des Teilnehmers dürfen elektronisch verarbeitet werden. PhonoNet beachtet die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Individuelle Daten werden nur ausgewertet, soweit dies für die Teilnehmerabrechnung erforderlich ist. Diese Daten werden nur dem jeweiligen Teilnehmer mitgeteilt. Darüber hinaus behält PhonoNet sich vor, kumulierte und damit anonymisierte Statistiken zu erzeugen und diese z.B. für vertriebliche Zwecke zu veröffentlichen (Beispiel: Orderlines pro Monat). PhonoNet darf zu diesem Zwecke auch Listen der an PhonoNet teilnehmenden Firmen (Kundenliste) veröffentlichen.